

*Der Landvogt Johann Christoph von Benz stellt ein Projekt vor, welche Wirtschaftsgebäude im Fürstentum saniert werden sollten, um die Erträge zu verbessern. Abschr, Schloss Vaduz, 1723 Dezember 20, AT-HAL, H 2614, unfol.*

[1] Unvorgreifliches project.

Wie in dem reichsfürstenthumb Hohenliechtenstain mittelst abthuong der bißherigen sehr schädlichen hingegiger besserer einrichtung einer mehrers nuzlicher oeconomie und in ander weeg die herrschafftliche intraden pro hic et nunc gegen ad über 1500 fl.<sup>1</sup> alljährlich vermehret werden khunten.

Nachdeme dem projectanten allforderist die quæstion gemachet werden khunte, auss was ursachen derselben mit einem so avantageusen vorschlag und entwurff nit ehenter in vorschein khommen, hat derselbe gleichergestalten auch allforderist die erleutherung darüber dahingeben sollen, daß neben zerschiedenen ursachen eß von darumben nit eher beschehen khennen, weillen 1. velle darzu dienliche sachen auss denen rechnungen zu eruiren und zu nemmen gewesen. Warmit aber der abkhomne verwalthen Bründl<sup>2</sup> so zuruckhaltendt war, das er nit allein niemanten erlaubt so leichter dingen solche zu inspiciren, sonderen nach sogahr intentioniert gewesen, solche zu unvermainlichen grösten nachtheill dess herrschafftlichen interesse mit sich völlig hinweg zu schleppen, also zwahr, das auss der ursachen solche allererst kürzlich und zwahr auf eine besondere arth zue handt gebracht und also daß behörige und die notthurfft [2] in so vill der confusus status derselben eß zugelassen, darauss gezogen werden khennen. 2. Seindt die herrschafftliche güther dato noch niemahlen in solchem standt besonders aber der Trissner Sennhoff<sup>3</sup> dergestalten behörig mit vich besetzt und beschlagen gewesen, daß eher ein vollständiger entwurff darüber hette gemachet werden khennen, und dann 3. hat eß nit weniger eine geraume zeit erfordert wollen von dem statu politico eine genaue information zu bekhommen und die rechte cannoissance zu erwerben, in was die affairen aigentlich bestehen, wie weith dieselben sich erstreckhen, waß und wie vill eß erforderen möchte, solchen der notthurfft nach vorzustehen und behörig versehen und abwarthen zu khennen.

His igitur breccissime præmissis, will der anfang mit demjenigen gemachet werden, wo eß gleich iez gelassen worden, nemblich mit der quæstion, ob es nöthig fehrner hinan so grossen numerum der officianten und sonstigen bedienten zu underhalten, oder nit?

Umb diese quæstion zu erörtern wirdet vor nöthig erachtet, von dem vorherigen statu pro notitia derjenigen, welche da in sachen die aigentliche nachricht nit haben dærfften ainige wenige information so vill [3] der orthen wissendt, dahin mitzuthellen, daß, alß nemblich dieses reichsfürstenthumb an weyland dess herren fürsten Hanns Adam von Liechtenstain<sup>4</sup> mildtseeligen gedächtnuss under dem nahmen der reichsgraffschafft Vaduz und reichsherrschafft Schellenberg angedyhen, warevon salaristen respective ober- oder sonstigen beambten niemantden alß ein landtvogt neben einem amtschreiber und dem zoller verhanden, wo zwahr aber mit so geringer anzahl der beambten denen geschäfftden in so besser abgewarthen und nach notthurfft versehen werden khennen, weillen alle herrschafftliche intraden, wie die nahmen haben mögen, damahlen gewissen beständen umb einen gewissen jährlichen zünß überlassen gewesen waren, also zwahr, das ratione oeconomiae eß respective kheine andere bemuehung gegeben, alß von erdeuthen beständen die paarschafft einzunehmen, die besoldungen sambt anderen geringen aussgaaben

---

<sup>1</sup> fl.: Gulden (Florin).

<sup>2</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, *Beamte*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

<sup>3</sup> Meierhof. Ehemaliger herrschafftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL 2, S. 610–611.

<sup>4</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

daraus zu bezahlen und so dann den überrest nacher Wienn<sup>5</sup> paar zu übermachen. Nach demahlen aber iez gedachte graff und herrschafft den ahn weyland dess auch in Gott rühenden fürsten [4] und herren, herren Anthon Florian von Liechtenstein<sup>6</sup> christseeligen gedächtnuss angewachsen und solche von ihro römisch kaiserlichen mayestät in ein reichsfürstenthumb erigiret worden. So haben höchst gedacht dieselbe ut relata et quidem paucis referantur durch einrathung dess herren hoffrath von Harpprecht<sup>7</sup> darmit zumahlen den gantzen statum verändert, ahnerwogen neben dem landtvogt, amtschreiber und zoller nit allain ein neuer verwalthen, ein ober- und 2 under-jäger, vassbinder, vassbäckh, weinngarthmaister und senn, oder welcher aufgenommen werden, sondern auch zumahlen mit einbegriff der 8 mann creyss-contingents eine schloss-garde von 24 mann, alß woran schon 18 angeworben gewesen, aufstölln wollen, dergestalten, das mittelst diesen und dergleichen augmentationen mehr vast die völlige intraden aufgangen und absorbiert worden, ohnerachtet alle hoche und nidere beambten und bediente, den verwalthen allein aussgenommen, dergestalten gering salaviret worden, das in der wahrheit schier kheiner seine congruam dabey befunden, und daher nichts alß klagen und lamentiren zu hören gewesen, auch der ehemahlige landtvogt von Grentzing<sup>8</sup> auss dieser ursachen und das ihme seine [5] alte besoldung von 650 fl. paaren gelts auf 500 fl. reduciret worden, nächst deme auch die unjustificirliche conduite dess lest abkhommenen verwalthers Bründl nit mehr übertragen khennen, sich necessitirt befunden, umb gnädigste dimission underthänigst zu suppliciren, waß aber mit solcher neuer einrichtung herrn von Harpprecht vor eine intention müsse gehabt haben, hat zwahr gantz wohl ergründet werden khennen, indeme solche dahin gegangen, daß gleichwie daß landt in ein fürstenthumb erhöhet worden, also auch die anständigheit erfordere die bedienstungen darinn zu vermehren, welches zwahr dem äusserlichen ansehen nach umb so eher beschehen khnenen, da umb die neu aufgenommene zu salaviren, allein dess landtvogts besoldung<sup>a-</sup> neben entziehung dess in partem salarii zu geniessen gehabt haben sogenannten Meyerhoff obgarthen in dem Marckht Liechtenstein<sup>9</sup> annoch weithers<sup>-a</sup> ersagter massen, umb 150 fl. vermündert worden, und nächstdeme er, herr von Harpprecht, seinem gnädigsten fürsten und herren von der fruchtbartheit und wohlfeihem leben dieses landts eine solche avantageuse description gemachet haben solle, das mann hette mögen glauben. Eß wurden einem die gebrathne tauben dem sprichworth nach von selbst in das maull [6] fliegen, da doch notorium, das in dem gantzen Schwäbischen Creyss<sup>10</sup> khein öders und armers landt, alß dieses zu finden, und das es diesem also leichtlich ab deme abzunehmen, und die prob gemachet werden khan, das nemblich über manns gedenkhen das getraydt nach niemahlen sowohl feyhl gewesen, alß demahlen, da doch daß viertl von dem mittern kehrnn umb 1 fl. bezahlet werden muss, hingegen zu vernemen, das nach dem österreichischen mass, so 3 mahl grösser, alß dieses seye, in eben diesem jahr höher nit alß per 30 x.<sup>11</sup> verkhauffet werde, daß also allda umb 30 x. eben so vill, alß dahier umb 3 fl. zu bekhommen, auf diesen fuess wirdet auch der weinn, nemblich die so klaine maass umb 8 xr. in denen wüthshäusseren demahlen aussgeschenckht, warmit dann auch von sich selbstn ergibt, ob solche harpprechtliche maxime mit auffstöllung und vermehrung der beambten und bedienten,

---

<sup>5</sup> Wien, Hauptstadt (A).

<sup>6</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, *Tafel* 6; WURZBACH, *Bd.* 15, S. 118–119 und *Stammtafel* II.

<sup>7</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: *HLFL* 1, S. 334–335.

<sup>8</sup> Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grentzing von Strassberg, Josef*; in: *HLFL* 1, S. 309.

<sup>9</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>10</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>11</sup> x.: Kreuzer.

zumahliger schlechter salvirung deroselben, ja reducirun der pro congrua ohne deme höchst benötigten besoldung einem ohne deme, wan Gott mit sehr grossen reichsthumben gesegneten und beglückhten grossen fürsten und herren nit mehrer [7] schädlich, alß nuzlich gewesen, ja nit zu mehrer verringerung der höchsten reputation geraichet seye, wie dann intuitu dessen der berühmte Menochisu de a. j. q. c. 514, 12, 11 sich dahin vernemmen lasset, das weillen ein arbeiter seines lohns werth seye, so thue ein regent recht und löblich und gedeyhe ihm zu grossem rüem und ehren, wann er seine bediente mit einem anständigen salario und solcher besoldung versehe, wobey sie sich und die ihrige nicht nuhr nothdürfftig hinbringen, sondern auch einen nottpfening im alter uberig behalten khennen, auf das nach ihren todt die wittwen und khünder nicht nothleyden, oder wohl gahr nach brodt nachgehen müssen etc. Nullus enim est tam vilis mercenarius dictim operas suas locans qui præter id quod in seculendo impendit notli etiam mercedis partem superesse.

Und daß wann ein beambter mit einer aussträg und zulänglichen besoldung versehen, es zumahlen auch zugleich zu grösseren nuzen dess regenten und herren geraiche, ist auss deme abzunehmen, das er umb so rüchig und besser seinem dienst abwarthen khan, alß ausser dessen derselben das jahr auss und ein mit der armuth ringen, sich ängstigen und bekhümeren muss, wie er mit [8] denen seinigen sich erhalten und ehrlich durchbringen möge, plura apud Georg Gumpelzheimber in dissertatio: de politico § 89 pag. 109 et 110.

Solchemnach nuhn und da auss diesem so gestaltem vorhergangnem sehr wenigem und sonstigen noch will anderen ursachen mehr, wovon aber brevitatis gratia dahier abstrahiert wirdt, clar abzunehmen, ja von selbstem sich ergibt, daß einem regenten zu so grossem nuzen, alß hoher reputation geraichet von officianten und bedienten, welches jedoch ohne underthänigste maaßgaab gesaget werden will, nuhr in so vill aufzustöllen, alß. die notthurfft erfordert, hingegen aber diese zulänglich zu salariren, so wirdet es auch kheinen anstandt mehr finden, die in diesem reichsfürstenthumb aufgestölte bedienstungen über daß zum theill schon beschehne, auch noch weithers auf seine benötigte zahl zu reduciren, und zwahr bestonders respectu der landtschreiberey umb so weniger ainiger anstandt sich finden därfte, alß der dermahlige landtschreiber Deyll<sup>12</sup> zum öfftern und aller orthen sich publice vernemmen lassen, das er diesen dienst nuhr seinem gnädigsten fürsten zu gefallen angenommen und über ein oder anderthalb jahr dahier nit bleiben, sonderen so dann zu einem höherem und bessern dienst werde promoviret werden, welchem nach [9] dann und bey so gestalten umbständten projectanten unvorgreiflichster vorschlag werde, das

Primo die landtschreiberey stölle nit mehr zu ersezen, sonderen gänzlichen zu abrogieren und aufzuheben und solchemnach die darauff gnädigste geweidmete besoldung per 250 fl. paaren gelts, dann die weithers von ihm auss der wienerischen cassa geniessendte 100 fl. pension zusammen von der hochfürstlichen cammer völlig bezogen und eincassiret werden khunten.

Die diesem dienst aber anhangendten geschäffde und accidentien weren ohnmassgeblichen folgendter gestalten ein und abzutheillen und zwahr 1. so vill jenes, nemblich die geschäffde und erfoderliche dienst verrichtungen anbelanget, hette ein schweyhlicher landtvogt alle civil, criminal, wie auch cammeral bericht und sonstige correspondentz concepter ohne aussnamb, dann alle und jede sich äusserendte bestandt-contract und sonstige benötigte deductiones sive juris sive facti allein auf sich zu nemmen und zu begreifen, und dan, weillen mit visirung dess weinns und vornemmung der erbschaffts-abtheillungen eß nit allein eine zimbliche zeit, sondern auch erforderlich will, [10] diesen negotio in dem landt hin und wider nachzureithen, und nachzugehen, auch darmit offtermahl gahr ubernachts ausszubleiben, bey der verwalthung aber es eine beständig anwesendte persohn nöthig hat, so wurde anderst nit sein khenen, alß daß diese so gestalte 2 negotien auch ein jehweilliger landtvogt zu verrichten über sich zu nemmen, sich wurde entschliessen müssen, hingegen, wann anch nachfolgendten unvorgreiflichen vorschlag und

---

<sup>12</sup> Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HILFL 1, S. 484.

dessen mehrern inhalt die Sennerey auf ein oder andere arth in bestandt ubrelasen werden solte, alß wardurch ein verwalther ohnvernamllich wenigstens eines vierten theils seiner geschäftten entladen und soulagiret werden wurde, er auch ohne deme nothwendiger weiss einen scribenten halten muess, wurde derselbe ihme auch nit schwhrfallen lassen khennen, alle prothocolla, wie die nahmen haben mögen zu führen und die davon abhangedte all weithere cantzley verrichtungen uber sich zu nemmen, alle so wohl judicial, criminal und cameral sachen, so zu mundiren, oder zu ingrossiren, nach erhaischendter ntthurfft entweder selber, oder durch seinen scribenten zu verrichten, und in folge dessen auch alle brieffereyen zu verferthigen.

[11] Und gleichwie nuhn auf solche noth der hochfürstlichen cammer obersagter massen ein jährliche utile von 400 fl. zu wachsen, hingegen aber anmit einem landtvogt und einem verwalther ein grosses [...] onus aufgebürdet wurde, so will auch die justitz und natürliche billigkheit nit weniger erfordern, dieselbe derentwegen mit einer proportionirten douceur in hochfürstlichen gnaden anzusehen, und getrostet sich dessen projectant umbso mehrer, alß derselbe nach aussweiss der anlaag sub littera A ohne deme eine so geringe besoldung geniesset, daß kheine ledige persohn, wann solcher das decorum und höchste reputation seines gnädigsten fürsten und herrens bey diesem adelichen landtdienst und zwahr besonders in dem caracthere eines hochfürstlichen raths und gehörigen obdacht nemmen will, nach mehrer gezeugnuss littera B sich congrue forthbringen khan, ohne daß seinige, wie eß projectant in diesen 3 1/2 jahren nuhrn allzuwohl erfahren, darbey einzubüessen<sup>b</sup> bevor, da die accidentien sambt dem cantzleytax khümmerlich auf eine duplonen sich erstrockhen<sup>-b</sup>, und dahero auch in ansehung dessen ohnedem eund zwahr schon längstens intentioniert ware seine höchste notthurfft mittelst uberraichung eines underthänigsten memorials in tüffister submission vorstölling zu machen, und aber auf [12] nachfolgendte arth NB ohne ainiges aggravio der hochfürstlichen cammer beschehen und consoliret werden khunte, da nemblich in recognitionem der zuwachsendten neuen laborum einem landtvot 1. wegen der visir und eintreibung dess umbgelts, weillen derselbe allain darmit occupirt, daß davon herührendte utile wie es der landtschreiber qua umbgelter geniesset, auch allein auf diesen fuess uberlassen werden solte, dann weillen eß khein geringes alle bericht, cammeral und correspondentz concepter zu begreifen, denen abtheillungen beyzuwohnen und die darüber aufzurichten seyendte schriftliche theillungszettell und inventaria zu pappier zu bringen, so wirdet die natürliche billigkheit auch nit weniger erfordern, alß auch von dem hiervon abfallendten nuzen den gehörigen antheill zu geniessen zu haben, wo dahero sowohl diese, als all uberige cantzley sportulen, wie die nahmen haben mögen, zwischen dem landtvogt und dem verwaltheren zue helffdte abzutehllen weren, wie es ohnedeme nach mehreren aussweiss der anlaag sub littera A die gnädigste intention ware, dann hatte ein landtschreiber uber die respective 390 fl. besoldung von gnädigster herrshafft die underhalt vor 2 stuckh vich, item die freye beholzung, dann ein so genanter trietter oder räab-[...] so anheue, als in einem [13] sonsten geringen jahr ganz 21 viertl most ertragen, in partem salarii zu geniessen. Dieses alles zusammen wirdt weniger nit, alß wenigstens 60 biß 70 fl. jährlich angeschlagen werden khennen, und weillen bey reducirung dieses diensts ein solches alles der hoffcammer zufallen khan, ein landtvogt aber kheinen tropfen weinn noch bier von gnädigster herrschafft gegen aller gewohnheit in partem salarii zu geniessen hat, und jedoch dess jahrs hindurch, ohne was derselbe zu selbstiger hauss notthurfft bedürfftig, allein die her und reputation zu erhalten, ein zimbliches an weinn aufgehet, so ist dessen unvorgreiflicher vorschlag und gleichmessiges underthängistes bitten, statt, was solcher gestlaten uber obgedachte 400 fl. an diesen 3 posten der cammer insoweith auch widerumb zum besten gehet und heimbfallen thuet, demselben hingegen alljährlich etwann wenigstens anderthalb fuerder most, welches ein jahr in das andere schwehrlich höher, alß 50 bis 60 fl. sich belauften möchte in höchsten gnaden abfolgen zu lassen, gnädigst auch genereusistem hochfürstlichen gemüth anbey in tüffister submission gehorsambst anheimbstöllendt, das, weillen ein landtvogt auch [14] khein getraydt besoldung zu geniessen hat, zu dem trünckhl weinn auch ein propirtionirtes stückhl brodt, umb also sich und die seinige umb so ehrlicher, und mit so grösserer reputation forthbringen zu khennen, in hochfürstlichen gnaden angedeyhen zu lassen, welcher höchster gnad derselbe auch umbso mehrer

sich getröstet, je mehrers die geniessendte dessen sich eyfferigst angelegen sien lassen würden, ein solches respective vermittelt ihrer getreu geflissnest underthänigsten diensten und armen gebett widerumb nach allen cräftten abzudienen.

Anbelangendt aber, was einem verwalther wegen der auch hierunder demselben in so weith zuwachsender bemuehung zu einer doucent ohne auch ainiges weithers aggravio der hochfürstlichen cammer möchte zugelegt werden khennen, ist zum theill schon oben erwehnt worden. Nemblich 1. die helffte von allen taxen und cantzley sportulen, 2. den genuss von dem vom landtschreiber geniessendten kuchell garthen sambt denen dazu gezogenen 3 grossen obsbäumer, und dann 3. der von ihme, landtschreiber, auch biß dahin genossene, so genante gemainths-theill, alß warmit dann auch er umb so mehrer consoliret sein khunte, das obschon dem ansehen nach ihme aines theils eine mehrere bemuehung zu wachsete, er bey vornemmendter admodirung der [15] Sennerey schon erwehnter massen hingegen anderentheils nit allain viller laborum, sonderen zumahlen ohnbeschreiblichen villen uberlauffs und verdriesslichkeiten, wie nit weniger und welches zum mehristen zu consideriren, ohngemain grosser sorg und respective verandtworthungen sich enthoben und liberirt sehen wurde.

2. Wirdt wegen der aufgestölt gewesten ohnnöthigen jägerey bedienten und deren reduction auf das hierunder begriffne und schon vorm jahr dem herrn hoffrath von Gülleren<sup>13</sup> zugestöltes unvorgreifliches project, warinnen jedoch der bestimbt gewesenen besoldung ainiger verstoss eingeschlichen sich nachmahlen bezogen, warauss sich erzaigt, das solchemnach und mitteslt vornemmung sogestaltiger reduction der hochfürstlichen hofcammer widerumb biß 200 fl. all jährlichen zum besten khommen und die dienst, wie es biß dahin in dem effect sich erzaigt, eben sowohl, und mit so grossem nuzen, alß vorhero, behörig versehen worden, wobey nuhr noch dieses zu addiren vorkhombt, daß daß jagen auff fuchst, haasen, endten und dergleichen zu Balzers<sup>14</sup>, welches gnädigster herrschafft [16] ein jahr in das andere nit 3 fl. ertragen hat, umb 8 fl. jährlichen bestands angebracht werden khunte.

3. Ist bekant, das von dem herrn hoffrath von Harpprecht 2 recepti Meyer- und Sennhöff zu erbauen und anzulegen in vorschlag gebracht worden, und weillen diese in so weith auch in ihren völligen standt khommen, so will zu untersuchen sein, ob solche zu nuzen oder schaden geraichen? Nachdeme nuhn hierüber und zwahr über den so genanten Trisner<sup>15</sup> Meyer- oder Sennhoff nach der anlaag sub littera C ein ohngefährlicher uberschlag gemachet worden, so erzeiget sich, das ohnerachtet mit führung der aignen oeconomie die sach nit wohl anderst einzurichten, oder in ander weeg ein fehler darunder underloffen sein möchte, die jährliche aussgaaben jedannoeh die einnamb mit 355 fl. 42 xr. uberstiegen, und also in so vill zu schaden geraichet. Dahingegen und in so fehrn mann denselben in bestandt uberlassen solte, auss solchem nach weitherer anzaig ersagten uberschlags sub littera C umb 718 fl. 24 x. ohngefährlich angebrahct, mithin mittelst abthueung dieser alten schädlichen und so gestalten [17] anderweithen einrichtung dieser neuen und besseren oeconomie der hochfürstlichen cammer auf soelche arht alljährlich zum besten gehen wurden ohngefährlich und auff das wenigste in die 1074 fl. 6 x.

4. Von diesem zu dem anderen, nemblich dem Meyerhoff bey Schan, die Gamandra genant, zu khommen, da hat vor dermahlen von darumben khein solcher uberschlag darüber gemachet werden khennen, weillen solcher erst dieses zukhünfftige jahr ainiger massen in seinen vollkhommen standt gebracht werden khan und also eben noch der aussgang desselben abzuwarhten, vorläuffig aber genugsamb anzunehmen sein will, daß mittelst führung der aignen oeconomie widerumb mehrer schaden, alß nuzen sich erzaigen därffte, und diss in besonderer consideration, das die saath in diesem landt nit so reichlich, alß in anderen frucht-länderen und von einem viertl ein jahr in das ander dem sicheren vernemmen nahc ein mehrers nit dann 6 biß 7 viertl

<sup>13</sup> Karl Joseph von Güllern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

<sup>14</sup> Balzers, Gem. (FL).

<sup>15</sup> Trisnen, Gem. (FL).

zu nuzen khombt, wo es hingegen in anderen frucht-ländern [18] wenigstens 10, oder mehrer ertragen khan, uber diss aber, so muss alle arbeith mit frembdten leuthen in sehr grossem taglohn verrichtet, auch weillen die veldter sehr rauch, nit allain mehrer vich, alß nemblich 6 stuckh oxsen vor einen pflueg und ein efferdt zu egen angespannet, sonderen auch noch zugleich 9 biß 10 persohnen, zu zeitten auch mehrere zum umb und einhackhen gebraucht werden, wo abermahl in anderen furchtländern eß durchauss noch so vill leuth, noch auch so vill vich erfordert, und die leuth auch in vill geringerem taglohn zu bekhommen.

5. Ist der hochfürstlich grosse weingarthen in dem Marckht Liechtenstain, der Bockh<sup>16</sup> genant, von der hochfürstlichen verwalthung auss selbsten in taglohn und respective der frohn gebauet worden, dieser hat in denen lest verstrichnen 5 jahren nach mehrern aussweiss dess darüber verfasten entwurffs sub littera D deductis deducendis an paarem gelt 3920 fl. 5 x. 2. d.<sup>17</sup> mithin ein jahr in das andere 785 fl. 1 x. zu profit ertragen, ohnerachtet. 1. Under diesen 5 jahren khein vollkhommner reicher, sonderen nuhr 2 guthe, 2 schlechtere und dann gahr ein fehl-jahr gewesen, dergestalten daß nach mehreren aussweiss ermelten [19] beylaag D in dem jahr 1721 ein mehreres nit, alß 2 fuerder 54 viertl 5 maaß most gemachet worden, da doch bey vollkhommenen herbsten, und sonderbahr, da dieser weingarthen alljährlichen in besseren standt khombt, eß 70 biß 80 fuerder dem vernemmen nach abgeben khenne, wie dann solcher in käuff und verkäuffen mit 60 fuerder angeschlagen wirdt, und das pro 2. wie in mehrers gedachter anlaag littera D zu ersehen, der weinn höher nit, alß nach der jährlichen aydts steur angeschlagen worden, da doch alle rechnungen geben, das solcher niemahlen, oder doch selten under der steur, wohl aber schier durchgehendts umb ein zimliches höher und zwahr ein und ander mahl schier noch so hoch versilbert wordne. Bey welchen umständten dann rätlich sein will, mit dieser so gestaltigen oeconomie noch fehrner fürzufahren, es were dann sach, das dieses weinguth jährlich umb ein tausent gulden paaren gelts aussgelichen werden khunte, welchenfahls bey diesem von darumben ein mehrer nuzen zu hoffen sein möchte, weillen nit [20] alle jahr ein guther weinn wachset und auch wenig zu hören, das der herbst 3 jahr nach einander gerathen., wachset nuhn ein guther weinn khan mann in dem herbst umb das paare gelt most genug und diesen zwahr in ansehung der paaren bezahlung wenigstens 4 biß 5 x. under der steur habe, mithin umbso mehrer ainigen gewinn davon zu hoffen, weillen der guthe und zwahr besonders der weisse weinn sich allezeit lang conserviren lasset, und also auch mit der zeit bey erfolgendten fehljahren solcher in hohen preiss anzubringen ist. Thuet aber der weinn nit gerathen und zumahlen wenig ausgeben, so stehet der gewinn schon in denen 1000 fl. jährlichen bestandts unnd dann fehrner, das der in dem keller seyendte vorrätliche weinn mit so mehrerem nuzen versilbert werden khan, uber dieses aber so gibt es auch jahrgäng, wo zwahr vill weinns wachset, aber zumahlen so schlecht und saur, das solcher noch zu trinckhen, noch auch sonsten an den mann zu bringen, welchenfahls dann und ohnerachtet der weinn in grosser quantitet wachset, jedoch umbso weniger profit davon [21] zu hoffen, da e contrario umbso mehrer grosser schaden dabey zu besorgen ist, weillen gahr nichts rares, ja villfältig beschehen, daß dergleichen und zwahr besonders die rothe weinn völlig abstehen, und mann dieselbe soforth gahr ausschütten muss, wie dergleichen exempel mann ererst vor kurzen jahren genug gehabt. Über diss hat der dissländige weinn auch noch dieses besondere ubell an sich daß, wann die trauben eher faullen, alß völlig reiff werden, so lasset dieser weinn in so lan ger auf der posten oder weinnlaager liget, sich. zwahr wohl conserviren, sobald mann aber solchen darab ziehet und vertragen, oder verführen will, so entfrobet sich solcher völlig, und wird gantz schwarz, und obzwahr solcher, wann er ainige zeit in der rueh liget, sich widerumb erholtet, so ist er jedoch derentwegen gantz ohnverkäufflich und muss daher selbsten vertronckhen, oder denn würthen im landt in einem geringen preiss und diss noch auf bergs hinauss gegeben werden, dessen dann mann sich nit zu besorgen, wann die räben

---

<sup>16</sup> Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 281.

<sup>17</sup> d.: Denar.

umb das paare gelt in [22] bestandt uberlassen werden, indeme mann so dann die option und freyen willen hat ainigen most einzuhandlen oder nit, und also die mesuren jederzeit nach deme genommen werden khennen, wie mann wird sehen, oder befinden, daß es ein guthes weinnjahr abgiebet, oder nit, wachset dann ein gerechter und guther weinn, khan umbso eher was darauff hazardiret werden, weillen solche und zwahr besonders die weissen weinn sich ville jahr hinaus die rothe, aber nit wohl länger, alß 2 biß 3 jahr lang sich conserviren lassen, gerathet, aber der herbst noch in qualitate noch in quantitate, so hat mann umb so weniger ursach was einzuhandlen, je schwearer es der orthen hergehet, den wein widerumb anbringen zu khennen, weillen ausser was wenigem, so in die Schweiz verkhauffet werden khan, daß uberige wegen seiner ublen landess situation auch allein in dem landt so guth, alß möglich angebracht werden muss.

6. Und nächst diesem, so hat gnädigste herrschafft auch noch einen aigen und zimblich grossen weinngarthen zu Trisen, eine stundt von Vaduz gelegen, zu welchem die underthanen von ersagten Trisen [23] und Balzers nit allain gewisse in dem urbario determinatas operas zu præstiren, sonderen auch zumahlen allen benöthigten s. v.<sup>18</sup> bau darzu zu liefern und herzugeben haben. Dieser weinngarthen ware schon vor villen jahren her denen underthanen umb die helffte uberlassen gewesen. Eß ist aber solcher in ansehung dess bey dem Bockh angeschieden nuzens zue verwalthung gezogen und gleich diesem von solcher dieses jahr selbst gebauet worden, das also noch fehrner darmit zu continuiren were.

7. Die überige weinngärthen aber in dem Schellenbergischen anbelangendt, so auch biß dahin von unfürdenckhlichen jahren her denen underthanen umb die helffte uberlassen worden, hat es weith eine andere beschaffenheit mit diesen, indeme solche biß 3 stundt von Vaduz entlegen und daher von der verwalthung ohnmöglich die behörige obsorg darüber jederzeit getragen werden khan. 2. Seindt die underthanen nit schuldig ainige frohnarbeith darbe yzu verrichten, wo daher die taglöhn allzu hoch sich erstreckhen wurden, und dann 3. wurde es bey deme des grösten [24] anstandt finden, daß was die underthanen an s. v. thung vermög urbarii herzugeben schuldig seindt, sich höher nit, alß ohngefehrd 140 fueder belauffen mag, hingegen wann diese weinngärthen der notthurfft nach recht gedunget werden wollen. Eß dem sicheren vernemmen, nach wenigstens das altrum tantum erfordere, so nit allein sambt dem fuhrlohn auf ein hohes gelt ankommen, so nach sehr grossen anstandt finden wurden, eine solche grosse quantitet bey denen underthanen umb das gelt zu khauffen zu bekhommen, indeme sie solchen selbst auf ihre güther brauchen und daher wohl khein anders mittell, mithin am rätlichsten sein werd, diese weinngärthen denen underthanen noch fehrner umb die helffte zu überlassen, anbey aber seine fleissige obsorg zu taagen, damit dieselbe nit weniger auch fleissig gearbeithet und gebauet, mithin in behörigen guthen baulichen weesen conserviret werden.

8. Ist fehrner ab der anlaag sub littera E in mehreren zu ersehen, daß bey selbstiger anbau und einheimsung [25] der oberen schlossgüther widerumb ein grösserer schaden, alß nuzen und anmit sich erzaige, daß, wann solche auch in bestandt uberlassen werden solten, der hochfürstlichen cammer auch mit abthung der alten schädlichen und einrichtung so gestaltiger ware besserer oconomie, mithin danno cessante et lucero emergente alljährlich widerumb wenigstens 152 fl. zum besten gehen würden.

9. Und schliesslichen wurde bey mehrer undersuchung der 2 herrschaftlichen Rheinmühlen<sup>19</sup> nit weniger sich erzaigen, das gnädigste herrschafft abermahl mehrer schaden, alß profit darbey gehabt und daher umbso mehrer rätlich sein darrffte, solche gahr zu verkhauffen, weillen solche immer in gröster gefahr durch das anlauffendte reissendte wasser hinweg geführt zu werden, dieses aber alles besser zu erleutheren, und mit behörigen umständten an den tag zu geben, weillen eß sehr vill erfordert wirdet neben andern dergleichen sachen mehr, wardurch gnädigst herrschaftlichen

---

<sup>18</sup> *salva venia: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.*

<sup>19</sup> *Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. LNB 4, S. 116.*

interesse fehrner möchte augmentiert werden khennen, auf eine bequemere zeit aussgesetzt, und also ein solches darmit vor dermahlen beschlossen, allep jedoch ohne massgeblichen. Schloss Hohenliechtenstain<sup>20</sup>, den 20. Decembris 1723.

Johann Christoph von Bentz<sup>21</sup> manu propria  
hochfürstlich liechtenstainischer  
rath und landtvogt dess  
reichsfürstenthumb Liechtenstain

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung links vom Text.

<sup>b-b</sup> Ergänzung links vom Text.

---

<sup>20</sup> Schloss Vaduz.

<sup>21</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.